

Haushaltssatzung

des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Artikel 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	180.815.500 €
---	---------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.727.250 €
---	--------------

ab.

2. Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	13.722.000 €
in den Aufwendungen mit	13.550.000 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	640.000 €
---	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.000.000 € festgesetzt. Im Übrigen sind für das Haushaltsjahr noch fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von 1.621.646 € aus den Vorjahren vorhanden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 106.120.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.320.902 €
b) der Grundsteuer B	14.104.360 €
c) der Gewerbesteuer	68.530.302 €
c) der Einkommensteuerbeteiligung	101.011.751 €
d) der Umsatzsteuerbeteiligung	9.737.360 €
	<hr/>
	194.704.675 €
2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2025	<hr/>
	17.531.845 €
	<hr/>
	212.236.520 €

Nach Artikel 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 50,0 v.H. festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm,

Albert Gürtner
Landrat